

Aktuelle Entscheidung zur Geltendmachung von Baugeldansprüchen

OLG Köln, Urteil 23.06.2021 – **11 U 266/19** (ibr-online vom 19.10.2021)

Der Schadenersatzanspruch aufgrund des BauFordSiG stellt keinen sogenannten Gesamtschaden im Sinne des § 92 dar und ist daher nicht vom Insolvenzverwalter geltend zu machen, so nach überzeugender Begründung des OLG Köln. Diese entspricht bereits älterer Rechtsprechung des BGH, wonach der Schutzzweck des Baugeldes sich zwar auf alle Baubeteiligten, nicht hingegen aber auf alle Insolvenzgläubiger bezieht (BGH-Urteil vom 24.11.1981 VI ZR 47/80). Damit steht den Baubeteiligten, insbesondere den Subunternehmern, Ansprüche zu, wenn Baugelder zweckwidrig für die Begleichung von berechtigten Forderungen aus anderen Bauvorhaben verwendet werden. Dabei ist zu beachten, dass sich der Schadenersatzanspruch des Baugeldgläubigers nicht gegen den insolventen Baugeldempfänger, sondern gegen die handelnden natürlichen Personen (Geschäftsführer, Prokuristen, Projektleiter) richtet, aufgrund deren Verstoßes der zweckentsprechenden Baugeldverwendung. Das bedeutet im Endeffekt, dass der in Anspruch genommene Bürge keinerlei Ansprüche auf Schadenersatz aufgrund eines Verstoßes gegen BauFordSiG hat. Ebenso wenig kann der Insolvenzverwalter Ansprüche als Gesamtschaden geltend machen. Baugeldberechtigten, insbesondere die Subunternehmer, haben einen einklagbaren Anspruch gegen die handelnden Personen des (in aller Regel) insolventen Bauunternehmens inne.